

# RS UVS Niederösterreich 1994/02/17 Senat-SW-94-406

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1994

## Rechtssatz

Den verkehrsgeschulten Sicherheitsorganen der Polizei und Gendarmerie ist ein - wenn auch nur im Schätzungswege gewonnenes - Urteil darüber zuzubilligen, ob ein Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in erheblichen Maß überschritten hat, dies allerdings nur dann, wenn das Fahrzeug an dem Straßenaufsichtsorgan vorbeifährt. Für eine verlässliche Geschwindigkeitsschätzung lediglich im Herannahen, wie sie der Meldungsleger durchführte, ist es erforderlich, daß besondere Umstände hinzutreten, wie etwa eine wesentlich längere Beobachtungsstrecke oder eine wesentlich höhere Differenz zwischen der geschätzten und der höchstzulässigen Geschwindigkeit. Da, wie vom Meldungsleger ausgesagt, die Geschwindigkeit im Herannahen geschätzt wurde, desweiteren die von ihm beobachtete Strecke lediglich ca 100 m bis 150 m betragen hat, und die vom ihm angegebene Geschwindigkeitsüberschreitung lediglich 20 km/h betragen hat, erscheint die vom Meldungsleger vorgenommene Schätzung der Geschwindigkeitsüberschreitung nicht mehr verlässlich zu sein.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)